Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5730
(zu Drucksache 13/5676)
09. 10. 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) – Drucksache 13/5676 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die weithin pauschale Ablehnung in der Stellungnahme entspricht nicht der allgemein anerkannten Notwendigkeit, daß das Arbeitsförderungsrecht einer dringenden Reform bedarf. Dies zeigt sich auch daran, daß im Deutschen Bundestag hierzu ein Reformgesetzentwurf von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie einer der Fraktion der SPD gleichzeitig behandelt werden.

Dabei bestehen in den Zielen wesentliche Übereinstimmungen, was die Notwendigkeit einer Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt, einer Weiterentwicklung des Arbeitsförderungsrechts und Verbesserung dessen Anwendbarkeit, einer Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit sowie einer Entlastung der Beitragszahler betrifft. Der wesentliche Unterschied in den arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen ist darin zu finden, ob der strukturelle Umbruch und die Arbeitslosigkeit arbeitsmarktpolitisch mit einer erheblichen Ausweitung des Einsatzes der Instrumente und des 2. Arbeitsmarktes zu bewältigen sind oder ob die Arbeitsmarktspolitik sich weiterhin auf ihre flankierende Rolle und die vorrangige Hilfe für den einzelnen Hilfebedürftigen beschränken soll, wie dies das AFRG tut.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird entsprechend den darin angesprochenen Komplexen zusammengefaßt.

Zu den Nummern 2, 4, 5, 32, 33, 34

Die aktive Arbeitsmarktpolitik kann in Zeiten eines andauernden Arbeitsplatzdefizits nur sehr begrenzte Wirkungen entfalten. Vor allem kann sie unmittelbar keine regulären Arbeitsplätze in der Volkswirtschaft schaffen. Anders als das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erkennt das AFRG die begrenzten Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik in dem System der sozialen Marktwirtschaft an, schöpft diese jedoch voll aus.

Die Zielsetzung des Arbeitsförderungsgesetzes ging davon aus, daß es im Zusammenspiel mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz gelingen würde, einen hohen Beschäftigungsstand zu erreichen. Die Instrumente der Wirtschafts- und Finanzpolitik schienen in der Lage zu sein, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nach Arbeitskräften so zu steuern, daß dem Arbeitskräfteangebot eine ausreichende Arbeitskräftenachfrage gegenübersteht. In diesem Kontext hatte das AFG die Aufgabe, die Ausgleichsvorgänge am Arbeitsmarkt zu beschleunigen und Hindernisse hierbei zu beseitigen. Dementsprechend wurden die Schwerpunkte im AFG auf die Vermittlung und die Verbesserung der Qualifikationsstruktur und der Mobilität der Arbeitnehmer gesetzt. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, aber auch Lohnkostenzuschüsse zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt spielten nur eine geringe Rolle und sollten einem quantitativ begrenzten Personenkreis von Schwervermittelbaren die Rückkehr in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Schon wenige Jahre nach Verabschiedung des AFG hat sich jedoch erwiesen, daß die Wirtschafts- und Finanzpolitik die mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz 1967 normierte Zielsetzung eines hohen Beschäftigungsstandes bei stetigem Wirtschaftswachstum, Voraussetzung für das AFG von 1969, nicht erreichte. Die einzelnen Leistungen des AFG

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Oktober 1996 – 031 (311) – 804-02 – Ar 178/96.

wurden den tatsächlichen Gegebenheiten ständig angepaßt, ohne daß die Normierung der Zielsetzung des Gesetzes geändert wurde. Vermeintlicher Anspruch und Wirklichkeit fallen daher im AFG zwangsläufig auseinander.

Die Arbeitsmarktpolitik kann das Arbeitsplatzdefizit nicht beseitigen. Ihre Aufgabe kann es nur sein, die Ausgleichsvorgänge am Arbeitsmarkt so zu verbessern, daß freie Arbeitsplätze schnell besetzt werden. Hier setzt die Reform an und verbessert den Rahmen für die Vermittlungsarbeit der Arbeitsämter. Durch die Bereitstellung neuer Eingliederungsinstrumente und die Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit sowie durch die Einräumung größerer Handlungsspielräume für die Arbeitsämter vor Ort werden die Ausgleichvorgänge am Arbeitsmarkt beschleunigt und die Erwerbschancen von Arbeitslosen erhöht. Dies führt zu einer Verringerung der Arbeitslosigkeit insgesamt. Durch die damit verbundene Entlastung der Beitragszahler wird ein Beitrag zur Senkung der Lohnnebenkosten geleistet und damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gestärkt und die private Nachfrage erhöht. Beides sind Voraussetzungen für die Entstehung neuer Arbeitsplätze.

Zum Schutz vor Überforderung muß das System der Arbeitsförderung auch vorrangig an der Hilfe für den einzelnen Versicherten ausgerichtet sein. Die Arbeitsmarktpolitik kann und darf daher die regionale Strukturpolitik nicht ersetzen; hier muß es bei der im Grundgesetz angelegten Aufteilung zwischen Bund und Ländern bleiben.

Von der Ablehnung einer allgemeinen Strukturförderung zur Erhöhung der Beschäftigung ist die Frage zu unterscheiden, inwieweit aktive Arbeitsförderungsleistungen, die am Bedarf des einzelnen ausgerichtet sind, gleichzeitig sinnvolle Strukturanpassungsmaßnahmen ergänzen sollen und mit entsprechenden Aktivitäten verzahnt werden. Eine gewisse Verzahnung der Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik hält auch die Bundesregierung für sinnvoll. In Artikel 1 § 9 und § 371 Abs. 4 AFRG ist daher die Zusammenarbeit vor Ort ausdrücklich betont. Die Strukturanpassungsmaßnahmen der Arbeitsförderung bleiben erhalten. Durch einen Innovationstopf können sich die Arbeitsämter auch für die Verknüpfung von Arbeitsmarkt- mit regionaler Strukturpolitik eigene Instrumente schaffen. Maßgeblich muß aber auch hierbei die Hilfestellung für den einzelnen Arbeitslosen sein.

Die konsequentere Ausrichtung des AFRG am Versicherungsprinzip führt allerdings auch dazu, daß künftig grundsätzlich nur noch Zeiten, für die Beiträge zur Arbeitsförderung entrichtet werden, zur Begründung eines Anspruchs auf beitragsabhängige Leistungen dienen. Es kann aber auch nicht Ziel eines reformierten Arbeitsförderungsgesetzes sein, Nichtbeitragszahler zu Lasten der Beitragszahler zu fördern. Eine sinnvolle Verknüpfung von Leistungen der Sozialhilfe mit denen der Arbeitsförderung wird aber dennoch möglich sein. So ist beispielsweise Hilfe zum Lebensunterhalt während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die von der Bundesanstalt für Arbeit mit Sachkosten gefördert werden, möglich. Artikel 1 § 9 Abs. 3 AFRG verpflichtet die Arbeitsämter im übrigen zur Zusammenarbeit vor Ort. Eine entsprechende Vorschrift findet sich im Bundessozialhilfegesetz.

Zu den Nummern 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 33, 34

Seit Mitte der 70er Jahre steht die Arbeitsmarktpolitik unter finanziellen Zwängen. Diese sind zudem in Phasen konjunktureller Schwäche besonders ausgeprägt, weil es zu den Wesensmerkmalen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung gehört, daß sie immer dann besonders beansprucht werden, wenn die Wirtschaftsentwicklung sich verlangsamt. Hinzu kommen die extremen Anforderungen im Zusammenhang mit der Umstellung des Wirtschaftssystems in den neuen Bundesländern.

Angesichts der heute erreichten Höhe der Abgabenlast kann es – auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Deutschland – keine Alternative zu einer Begrenzung der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit wie der öffentlichen Haushalte insgesamt geben. Dieses wird auch von den Bundesländern anerkannt.

Der Entwurf erreicht dieses Ziel – entgegen der Ansicht des Bundesrates – im wesentlichen ohne Einschränkungen im Leistungssystem. Im Gegenteil, er erweitert sogar das Spektrum der arbeitsmarktpolitischen Leistungen, und die mit der Reform des Arbeitsförderungsrechts angestrebten Einsparungen sollen insbesondere durch mehr Effizienz bei der Bundesanstalt für Arbeit und durch die Neuregelung zur Abfindungsanrechnung erzielt werden.

Die kritisierte Anhebung der Altersstufen für den verlängerten Anspruch auf Arbeitslosengeld entlastet den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und ordnet die Finanzierung der Langzeitarbeitslosigkeit wieder stärker dem Bund zu. Die Befürchtungen des Bundesrates, z. B. durch diese Regelung würden Länder und Kommunen durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz belastet, wird nicht geteilt. In der Regel liegt das Arbeitsentgelt im Alter über den durchschnittlichen Arbeitsentgelten der beschäftigten Arbeitnehmer, und die Arbeitslosenhilfe unterschreitet nur ausnahmsweise den Sozialhilfesatz.

Die Finanzsituation des Bundes erfordert auch einen weiteren Rückgang der arbeitsmarktpolitischen Leistungen in den neuen Bundesländern. Über den genauen Pfad der Angleichung des Förderniveaus dieser Leistungen in den neuen Bundesländern an das Niveau in den alten Ländern wird im Haushaltsverfahren entschieden. Letztere Frage ist im übrigen nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs.

Zu den Nummern 6, 14, 15

Die Neuregelung der Zumutbarkeitsvorschriften zielt nicht darauf ab, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Sie soll vielmehr dazu beitragen, vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten zu nutzen und offene Arbeitsstellen, die sonst nicht besetzt werden könnten, obwohl die Ausübung der damit möglichen Beschäftigung einem Arbeitslosen individuell zumutbar wäre,

zu besetzen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es angesichts der hohen Zahl der Arbeitslosen einerseits und dem ungedeckten Arbeitskräftebedarf in Teilbereichen des Arbeitsmarktes andererseits nicht hinnehmbar, wenn ein Arbeitsloser nur deshalb dauerhaft ohne Beschäftigung bleibt, weil er es aufgrund einer erworbenen, aber auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren, z. B. veralteten beruflichen Qualifikation oder wegen einer zumutbaren erhöhten Pendelzeit ablehnt, eine vorhandene Möglichkeit der beruflichen Wiedereingliederung zu nutzen. Es ist auch aus Sicht der Arbeitnehmer die zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit eine „unangenehme" oder „unterwertige" Beschäftigung ausüben und dafür Beiträge zahlen, nicht verständlich, wenn andere Arbeitnehmer solche Tätigkeiten ablehnen und statt dessen Arbeitslosenunterstützung beanspruchen können. Schließlich hat ein beschäftigter Arbeitnehmer bessere Chancen ein Arbeitsangebot zu erhalten als ein Langzeitarbeitsloser.

Im übrigen läßt die im Entwurf vorgesehene Regelung zu, Pflege- und Betreuungspflichten in die Bewertung der Zumutbarkeit einzubeziehen.

Der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe ist zuvörderst Teil des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze, das der Deutsche Bundestag am 8. Februar 1996 beschlossen hat und das noch Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens ist. Durch dieses Gesetz können der Bund und die Länder und ihre Gemeinden spürbar entlastet werden.

Zu den Nummern 7, 9, 10

Angesichts der Finanzlage des Bundes kommt eine geänderte Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Leistungen nicht in Betracht. Im übrigen werden durch arbeitsmarktpolitische Leistungen primär vormalige Beitragszahler bei der Wiedereingliederung unterstützt. Die Diskussion über eine Umfinanzierung darf nicht von der vorrangigen Aufgabe ablenken, die Lohnnebenkosten durch Einsparungen zu senken.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine ergänzende Regelung hinwirken, die die beschriebenen Nachteile für Nebenerwerbslandwirte, die sich aus dem Entwurf gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben würden, vermeidet.

Zu den Nummern 16 und 17

Die hohe Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes durch ältere Arbeitslose ist vor allem die Folge gezielter Freisetzung älterer Arbeitnehmer im Rahmen betrieblicher Frühverrentungsprogramme, die unter Einsatz hoher Abfindungszahlungen, aber zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme, ein immer früheres Ende des Erwerbslebens älterer Arbeitnehmer vorsehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß diesem Trend sowohl im Hinblick auf die Geringschätzung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der älteren Arbeitnehmer, die darin zum Ausdruck kommt, als auch im Hinblick auf die finanziellen Folgen für die Sozialversicherung entgegengewirkt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, eine Änderung des unternehmerischen Denkens zu bewirken, die flexiblen Formen der gleitenden Gestaltung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand den Vorrang einräumt, vor der dauerhaften Ausgrenzung Älterer aus der Erwerbsgesellschaft. Die Bundesregierung hat mit dem Altersteilzeitgesetz ein entsprechendes Signal gesetzt.

Zu Nummer 18

Nach geltendem Recht garantieren Arbeitgeber Arbeitnehmern in Sozialplänen einen bestimmten Prozentsatz des zuletzt verdienten Arbeitsentgelts regelmäßig „unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe". Die Erwartung, daß Dritte, nämlich die Steuerzahler, die die Arbeitslosenhilfe finanzieren, die insoweit zu ihren Lasten abgegebenen Nettolohngarantien weiterhin uneingeschränkt sichern, ist nicht schutzwürdig.

Zu den Nummern 19 bis 23

Grundsätzlich sind die arbeitsmarktpolitischen Instrumente insbesondere darauf gerichtet, die Eingliederungschancen von Arbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern. Eine Fortführung des außerordentlichen Umfangs der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wie sie nach der Vereinigung in den neuen Bundesländern richtig und notwendig war, und des derzeit noch – im Vergleich zu den alten Ländern – sehr hohen Niveaus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Dauer, läßt sich nicht rechtfertigen, wenn die Teilnehmer danach in großer Zahl wieder arbeitslos werden. Mit dem AFRG wurden daher die Instrumente zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser in reguläre Beschäftigung deutlich ausgebaut. Gleichzeitig wird – parallel zu der beabsichtigten Rückführung des finanziellen Einsatzes für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Wege der Haushaltsaufstellung – durch das AFRG eine Fortentwicklung der Instrumente Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Produktive Arbeitsförderung/Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen mit dem Ziel einer verstärkten Orientierung auf den 1. Arbeitsmarkt vorgeschlagen. In diesem Sinn soll das wirtschaftsnäher angelegte Instrument der Produktiven Arbeitsförderung einschließlich der in den neuen Bundesländern erweiterten Förderbereiche über seine zunächst bis Ende 1997 befristete Einführung hinaus als Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen beibehalten werden.

Arbeitbeschaffungsmaßnahmen sollen – trotz unverändert zum Schutz gegen Wettbewerbsverzerrungen erforderlicher Förderungsvoraussetzungen des öffentlichen Intreresses und der Zusätzlichkeit – wirtschaftsnäher ausgestaltet werden, und zwar durch Erhöhung des Umfangs von Vergabe- statt Regie-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und durch Einfüh-

rung betrieblicher Praktika für Teilnehmer. Die vorgeschlagene Absenkung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts soll in allen Maßnahmebereichen Teilnehmerinteresse und -initiative zur Aufnahme ungeförderter Beschäftigung steigern und dient – angesichts begrenzter verfügbarer Mittel – auch der Einbeziehung von mehr Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Zu Nummer 24

Die Stellungnahme des Bundesrates verkennt, daß gerade im Bereich der beruflichen Weiterbildung der Entwurf eine Vielzahl von weiterführenden Neuerungen enthält. Dazu gehört zum Beispiel der Verzicht auf eine Rahmenfrist bei der Förderung von Berufsrückkehrern, d. h. Berufsrückkehrer können bereits gefördert werden, wenn sie irgendwann ein Jahr beitragspflichtig beschäftigt gewesen sind. Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten wird erhöht auf bis zu 200 DM monatlich je Kind. Weiterbildungen in Bausteinform sowie der Einsatz von geeigneten Selbstlernprogrammen und Medien wird ermöglicht. In begrenztem Umfang wird auch die Förderung von Maßnahmen im Ausland zugelassen. Richtig ist, daß der Bezug von Unterhaltsgeld nicht mehr zum Erwerb neuer Ansprüche auf Arbeitslosengeld führen kann. Für drei Monate nach der Beendigung der Maßnahme wird bei Arbeitslosigkeit jedoch entweder Arbeitslosengeld oder Anschluß-Unterhaltsgeld gezahlt. Damit soll verhindert werden, daß arbeitslose Arbeitnehmer nur deshalb an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, um einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung widerspricht der Bewertung des Eingliederungsvertrages durch den Bundesrat. Durch das neue Institut des Eingliederungsvertrages wird einer begrenzten Gruppe von Arbeitslosen ein neuer Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet, den sie sonst nach den Erfahrungen der Praxis nicht mehr hätten, weil die Arbeitgeber erhebliche Vorbehalte hinsichtlich ihrer beruflichen Fähigkeiten haben und zudem bezweifeln, ob sie einen normalen Arbeitsrhythmus einhalten können. Der Eingliederungsvertrag gibt dem Arbeitgeber die Gelegenheit, seine Vorbehalte zu überprüfen, und dem Arbeitslosen die Möglichkeit, seine Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und sie wieder zu vervollständigen. Ist die Hemmschwelle eines ersten Kontaktes überschritten, so ist in der Regel die Bereitschaft, den Arbeitslosen in ein normales Arbeitsverhältnis zu übernehmen, erheblich höher. Erst der Eingliederungsvertrag eröffnet damit dem Personenkreis, für den er geschaffen wird, neue Aussichten auf Abschluß eines Arbeitsvertrages.

Zu den Nummern 26 bis 29

Die Vorschrift des § 8 in Artikel 1 AFRG trägt der Frauenförderung in umfassender Weise Rechnung. Frauenförderung wird zum ersten Mal als fester Bestandteil des Arbeitsförderungsrechts im Gesetz selbst verankert. Die Bestimmung des § 8 gibt der Arbeitsverwaltung verbindliche Richtlinien für die Gewährung und Ausgestaltung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung vor und schlägt damit auch auf die Gesetzesinhalte durch. Durch diese Regelung an exponierter Stelle der Reform wird das Gewicht der Frauenförderung im Gesetz besonders betont. Ferner hebt die vorgesehene gesetzliche Festschreibung einer Beauftragten für Frauenbelange auf allen Ebenen der Bundesanstalt für Arbeit den hohen Stellenwert der Frauenförderung zusätzlich hervor.

Der Entwurf sieht eine Vielzahl von Bestimmungen vor, die auf die besondere Lebenssituation von Arbeitnehmern Rücksicht nehmen, die Kinder betreuen oder betreut haben. Dazu gehört z. B. die Einführung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten auch für Auszubildende, die Erhöhung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten im Bereich der beruflichen Weiterbildung für Härtefälle auf bis zu 200 DM je Kind, die Möglichkeit der Arbeitsämter, freie Mittel für neuartige Arbeitsförderungsmaßnahmen einzusetzen, sowie die bessere soziale Absicherung von Teilzeitbeschäftigten durch die Absenkung der Kurzzeitigkeitsgrenze auf die Geringfügigkeitsgrenze der allgemeinen Sozialversicherung und die Einführung eines Teilarbeitslosengeldes.

Auch zählen Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen zu den Personengruppen, die im Bereich der aktiven Arbeitsförderung besonders förderungsfähig sind. Berufsrückkehrern, die vor der Familienpause bereits Anwartschaften auf Arbeitslosengeld erworben haben – das ist die überwiegende Zahl aller Fälle – bleibt dieser Anspruch länger als bisher erhalten. Bislang entfällt eine Anwartschaft (einjährige beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb einer dreijährigen Rahmenfrist) bereits zwei Jahre nach dem Ende des Bezugs von Erziehungsgeld. Künftig bleibt eine solche Anwartschaft während eines Zeitraumes einer familienbedingten Unterbrechung der Erwerbstätigkeit längstens fünf Jahre aufrechterhalten, allerdings beginnt dieser Zeitraum mit Beendigung der Beschäftigung. Dies entspricht in etwa der durchschnittlichen Unterbrechungsdauer einer Erwerbstätigkeit durch Familienaufgaben. Darüber hinaus ermöglicht es die Neuregelung auch, die Berufstätigkeit nach dem Erwerb einer neuen Anwartschaft wegen der Betreuung und Erziehung desselben Kindes erneut zu unterbrechen. Dies ist nach geltendem Recht nicht möglich, da die Gleichstellung von Erziehungszeiten mit Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft ist.

Im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung wird künftig ganz auf Rahmenfristen als Voraussetzung für die Teilnahme von Berufsrückkehrern an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen verzichtet.

Die Erreichung „der Sollquote" für Frauen in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird nicht ausgehöhlt, sondern in einer Reihe von Bereichen verbessert. Die Einführung einer verpflichtenden Quote hinsichtlich der Beteiligung von Frauen am Förderungsinstrumentarium der Arbeitsmarktpolitik ist im Gegensatz dazu nicht geeignet, mit der not-

wendigen Flexibilität auf die regional sehr unterschiedlichen Erfordernisse des örtlichen Arbeitsmarktes zu reagieren. Die Festschreibung einer festen Quote bei allen Instrumenten birgt die Gefahr in sich, daß die Instrumente nicht im erforderlichen Maße genutzt werden könnten.

Zu den Nummern 30 und 31

In der Stellungnahme des Bundesrates findet die deutliche Stärkung der Selbstverwaltung vor Ort, der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, keine Berücksichtigung. Diese bestimmen künftig in erheblichem Maße die Arbeitsmarktpolitik in ihrem Bezirk, denn ihnen obliegt die Aufteilung der dem Arbeitsamt aus dem Eingliederungstitel zugewiesenen Mittel auf die einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Darüber hinaus geben sie die Zielrichtung für Maßnahmen der freien Förderung vor. Demgegenüber kann aus dem Vorrang von Rechtsverordnungen gegenüber Anordnungen nicht auf eine Entwertung der Selbstverwaltung geschlossen werden, ebensowenig aus der Beibehaltung der Regelung, daß die Selbstverwaltung nicht frei über die Höhe eines erforderlichen Bundeszuschusses bestimmen kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333